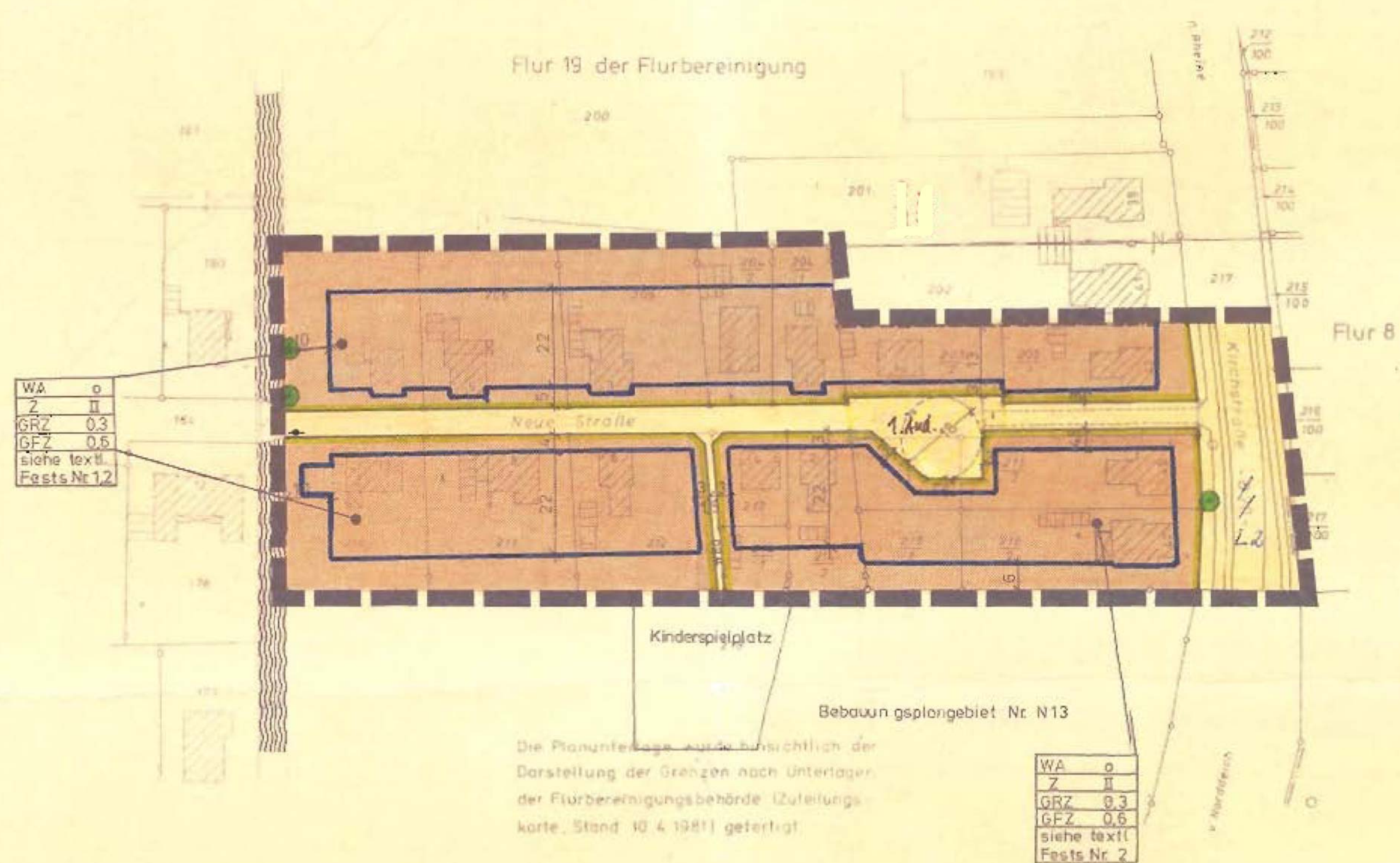
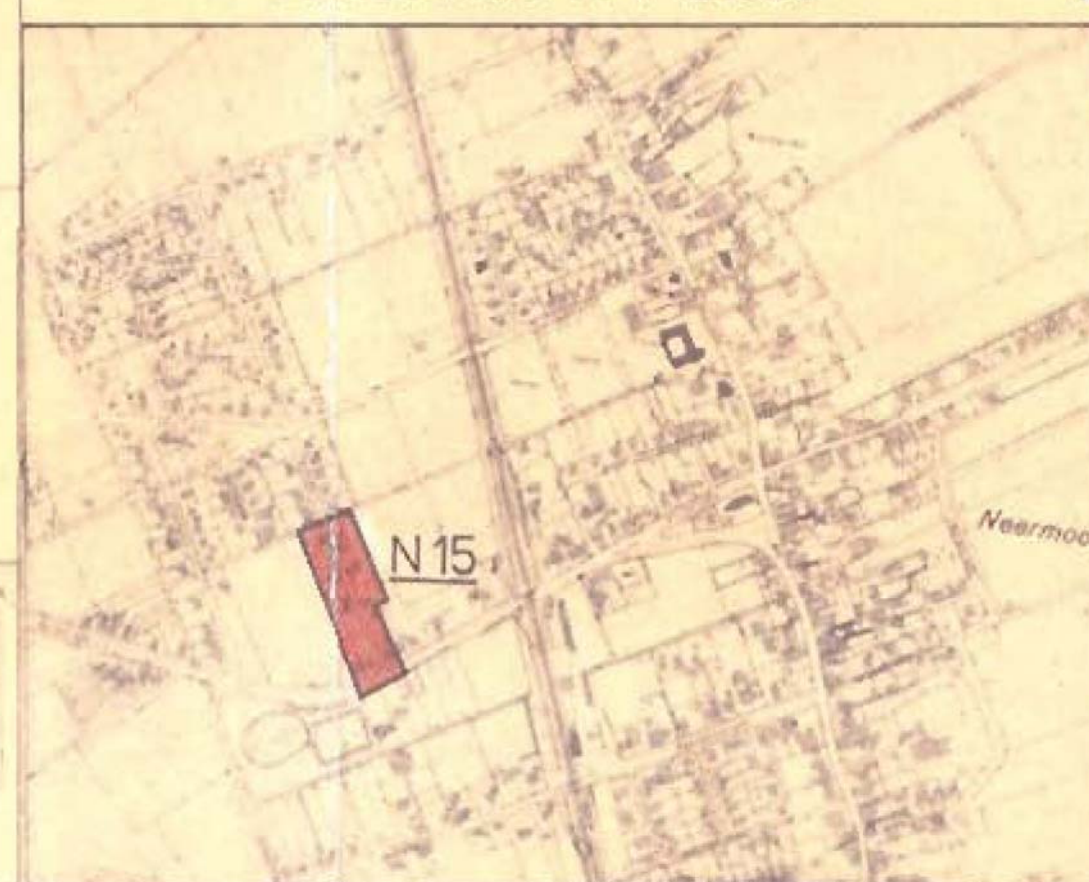


GEMEINDE MOORMERLAND ORTSTEIL NEERMOOR BEBAUUNGSPLAN N15 "NEUE STRASSE"
GEMARKUNG NEERMOOR FLUR 8



M 1 : 1000

LAGEPLAN M 1:10.000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Baugrenzen, die durch vorhandene Gebäude verlaufen, werden erst im Neubaufall oder bei Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, verbindlich.
2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand bis 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht errichtet werden.
3. Werden Gebäude von der Baugrenze durchschnitten, so ist die Baugrenze dann einzuhalten, wenn erhebliche Umbauten vorgenommen werden. Erhebliche Umbauten sind solche, die nicht der Werterhaltung, sondern der Wertsteigerung des Gebäudes dienen.
4. Reparatur- und Umbauarbeiten können im Rahmen des Bestandsschutzes ohne Rücksicht auf die Baugrenze durchgeführt werden.

PRÄAMBEL

Dieser Bebauungsplan ist in der zur Zeit gültigen Fassung...

N 15

Moormerland

22. Mai 1984

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN GEM. 9(1) BBauG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- Z ZAHL DER VOLLGESchosSE
- GRZ GRUNDflÄCHENZahl
- GFZ GESchOSSflÄCHENZahl
- o OFFENE BAUWEISE
- GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSflÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ERHALTUNG VON BÄUMEN GEM. § 9(1) 25b BBauG
- VERKEHRSLENKENDE MASSNAHME (NACHRICHTLICH)
- UNTERFLURHYDRANT (NACHRICHTLICH)

2. AUSFERTIGUNG

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

Moormerland, den 22.05.84

Gemeindedirektor